

Stuttgart, 22.09.2022

Erhöhung der Entgelte des Städtischen Bestattungsdienstes

Beschlussvorlage

Vorlage an	zur	Sitzungsart	Sitzungstermin
UA STA Bestattungskultur und Friedhöfe Ausschuss für Stadtentwicklung und Technik Verwaltungsausschuss Gemeinderat	Vorberatung	nicht öffentlich	26.07.2022
	Vorberatung	öffentlich	11.10.2022
	Einbringung	öffentlich	12.10.2022
	Beschlussfassung	öffentlich	13.10.2022

Beschlussantrag

Die Entgelte des Städtischen Bestattungsdienstes (Stadtrecht 7/3 b) werden gemäß Anlage 1 ab dem 01.11.2022 neu festgesetzt.

Begründung

Der städtische Bestattungsdienst bietet Dienstleistungen im Zusammenhang mit Bestattungen an. Neben der Inanspruchnahme durch Bestattungspflichtige übernimmt der Bestattungsdienst auch die Abwicklung von ordnungsbehördlichen Bestattungen im Auftrag des Amts für öffentliche Ordnung.

Der Bestattungsdienst wird steuerlich als Betrieb gewerblicher Art (BgA) geführt, ein Kostendeckungsgrad von 100% wird angestrebt. Der Kostendeckungsgrad stellt das Verhältnis von Erträgen zu Aufwendungen dar.

Um den Kostendeckungsgrad durch eine Erhöhung der Erträge zu verbessern, wurden zuletzt im Jahr 2017 die Bearbeitungsentgelte für die Inanspruchnahme des städt. Bestattungsdienstes angepasst (s. GRDrs 624/2016). Der damals kalkulierte volle Kostendeckungsgrad konnte aber in den letzten Jahren aufgrund verringerter Erträge und gleichzeitig gestiegener Aufwendungen aus verschiedenen Gründen nicht erreicht werden.

Negativ auf die Ertragslage wirkten sich hohe Personalausfälle aus. Gestiegene Personalkosten und eine allgemeine Verteuerung führten zu erhöhten Aufwendungen (s. auch GRDRs 645/2021 und 490/2019).

Zum Jahresabschluss 2020 betrug der Gesamtkostendeckungsgrad nur noch rund 50 %, zum Jahresabschluss 2021 rund 54%, vgl. Anlage 4.

Um zukünftig eine Verbesserung der Kostendeckung zu erreichen wird vorgeschlagen, die Entgelte, wie in Anlage 1 dargestellt, zu erhöhen. Hierdurch würde sich rechnerisch eine volle Kostendeckung (100%) ergeben.

Im Rahmen der Entgeltneuberechnung wurden auch die verwaltungsinternen Prozesse überprüft und an die heutigen Verhältnisse angepasst. Danach soll zukünftig bei Entgelten für Bestattungsvorsorge der Anteil des Entgelts, mit dem der Bestattungsdienst in Vorleistung geht, also die Beratung und ggf. die Kosten für einen Hausbesuch, mit Vertragsabschluss fällig werden.

Der Anteil des Entgelts für die Abwicklung der Bestattung soll wie bisher erst im Todesfall abgerechnet werden.

Für das bereits im Unterausschuss „Bestattungen und Friedhöfe“ vorgestellte Gedenkportal wird vorgeschlagen, einen neuen Entgelttatbestand „Bearbeitungsentgelt für Nutzung des Gedenkportals für sonstige Kunden“ einzuführen. Der neue Tatbestand würde auch ohne Abnahme weiterer Leistungen des städtischen Bestattungsdienstes die Möglichkeit bieten, das Gedenkportal zu nutzen. Für Kunden des städtischen Bestattungsdienstes soll dies inbegriffen sein.

Anlage 2 zeigt die Entgeltentwicklung seit 2014 sowie die finanziellen Auswirkungen der vorgeschlagenen Entgelterhöhung. Anlage 3 enthält die Kalkulation der Entgelte (gewerblicher Bereich). Anlage 4 soll einen Überblick über die Kostendeckungsgrade und Fallzahlen seit 2012 geben.

Finanzielle Auswirkungen

Nach der Entgelterhöhung können im gewerblichen Bereich des Städtischen Bestattungsdienstes Entgelterträge in Höhe von netto rund 277.000 EUR pro Jahr erzielt werden. Demnach sind pro Jahr Mehrerträge in Höhe von netto rd. 136.000 EUR zu erwarten.

Mitzeichnung der beteiligten Stellen:

WFB
AKR
SOS

Vorliegende Anfragen/Anträge:

-

Erledigte Anfragen/Anträge:

-

Dirk Thürnau
Bürgermeister

Anlagen

- Anlage 1: Entgelttabelle Städtischer Bestattungsdienst
- Anlage 2: Entgeltentwicklung und finanzielle Auswirkungen
- Anlage 3: Kalkulation Bearbeitungsentgelte des Städtischen Bestattungsdienstes
- Anlage 4: Übersicht Kostendeckungsgrade und Fallzahlen seit 2012

